

Referent Abg. Klien: Im Allgemeinen sind sämtliche geehrte Abgeordnete wohl damit einverstanden, daß die Deputation bestimmte Anträge auf Abänderung des Gesetzes von 1840 nicht hat stellen können; es hat jedoch das Deputationsgutachten zweierlei Ansetzungen erfahren. Die erste von dem Abgeordneten D. Schaffrath, welchem es nicht genügt hat, daß die Petitionen bei Punkt I., II. und III. auf sich beruhen sollen, indem er zugleich beantragt hat, daß man die Petitionen unter I. und III. der hohen Staatsregierung zur Erwägung anempfehlen möge. Im Allgemeinen glaubt aber die Deputation, daß es wohl bei ihrem Antrage bewenden kann, nämlich deswegen, weil nach ihrem Gutachten unter IV. die gesammten Petitionen ohnedies an die Staatsregierung gelangen müssen; diese wird also davon vollständige Kenntniß nehmen können. Theils ist aber auch gestern Seiten des Herrn Staatsministers geäußert worden, daß die in den Petitionen enthaltenen Klagen nicht nur zeither schon erwogen werden wären, sondern auch ferner in Erwägung kommen würden. Es ist aber auch noch ein anderer Grund, warum ich für das Schaffrath'sche Amendement nicht habe stimmen können, nämlich in so fern, weil die Petitionen unter I. und III. nur gerade die Abänderung gewisser Paragraphen enthalten; ich habe aber aus dem Antrage des Abgeordneten nicht entnehmen können, daß er selbst die Abänderung, die er selbst bezweifelt, haben wolle. Die zweite Ausstellung ist gemacht worden gegen den Antrag unter IV. (s. dens. in Nr. 79 S. 2157). Man hat dagegen gesagt, diesen Antrag zur Berücksichtigung zu empfehlen, sei unnöthig, weil, wenn das Gesetz innegehalten würde, die Staatsregierung ja nichts weiter thun könne, sondern fortwährend an dem Gesetze halten müsse. Es ist ferner dabei bemerkt worden, daß wenn Uebergriße stattfänden, diese sich bloß zu einzelnen Anzeigen und Beschwerdeführungen eigneten. Da jedoch die Petenten nicht Beschwerde geführt haben, sondern die ganze Sache der Ständeversammlung bloß zur Erwägung anheimgeben, so soll dieser Antrag der Deputation weiter gar nichts bedeuten, als daß die hohe Staatsregierung für künftige Fälle, nicht für vergangene, bei Concessionsertheilungen die Klagen der Petenten geneigtest berücksichtigen möge. Im Allgemeinen muß ich meine Ansicht auch dahin vereinigen, daß ich glaube, es ist das Gesetz von 1840 nicht an den entstandenen Klagen Schuld; sie sind vorher gewesen und werden auch ferner entstehen. Wenn heute noch das Gesetz von 1840 beraten würde, so würden wir, nachdem der berühmte §. 1 des Erläuterungsgesetzes zum Heimathsgesetze damals durchgegangen ist, einsehen müssen, daß wir dem platten Lande auch das zu gönnen haben, was ihm gebührt. Allerdings muß man die Klagen theilweise auf die Mißbräuche stellen, die in dieser Beziehung stattfinden. Sie sind theilweise auch erwähnt worden, unter andern hat ein Deputirter darauf hingewiesen, daß, in so fern die Handwerker auf dem Lande in die technisch verwandten Handwerke übergreifen dürften, sie heute dergleichen Waaren auch in die Stadt einschleppten. Das kann aber auch nur mit Bewilligung der Städte geschehen; denn §. 15 sagt ausdrücklich: „Die gedachten Handwerker dürfen weder innerhalb der Städte

und ihres Bezirks Handwerksarbeiten fertigen, noch die von ihnen gefertigten Arbeiten oder Waaren dahin einführen. Es bleibt aber den städtischen Bewohnern unbenommen, sich ihre Bedürfnisse auf Bestellung auch von Dorf- wie von auswärtigen städtischen Handwerkern fertigen und selbige abholen, oder auch von ihnen sich abliefern, nicht weniger die auf Bestellung von den Dorf- oder andern städtischen Töpfern gelieferten Dafen von diesen sich setzen zu lassen. Derjenige, welcher dergleichen Arbeiten in die Stadt einbringt, hat erforderlichen Falls die vorher erfolgte Bestellung nachzuweisen. Maurer- und Zimmermeistern, welche einer Prüfung unterworfen und nach ihren Censuren zu Ausführung größerer und wichtigerer Baue für tüchtig erkannt worden, dieselben mögen in den Städten oder auf dem Lande wohnen, ist die Uebernahme von Bauern auf Accord in allen Städten gestattet.“ Also es liegt nur an den Städten, wenn von dem Lande dergleichen Waaren hereingebracht werden. Der Grund der meisten Klagen ist in unsern Verfassungsverhältnissen zu suchen. In der Verfassungsurkunde ist nämlich ausdrücklich die Freizügigkeit ausgesprochen. Es ist ferner darin ausgesprochen, daß ein Jeder seinen Beruf selbst wählen könne. In den Städten wird das ausgeführt; denn es kann eine kleine Stadt, die vielleicht dreißig Schuhmacher oder Schneider hinlänglich beschäftigen würde, deren fünfzig aufnehmen, und wenn dann noch zehn hinzukommen, so kann weder die Obrigkeit, noch die ungeschlossene Innung sie zurückweisen, wenn sie die gesetzliche Verbindlichkeit erfüllt und das Meisterstück gefertigt haben. Ganz anders aber ist es auf den Dörfern, mit der Freizügigkeit sowohl, wie mit der Aufnahme von Handwerkern. Die Freizügigkeit ist da meistens illusorisch; denn die Gemeinden halten wie die Kletten zusammen, wenn sie nicht hinein haben wollen, den bringt man nicht hinein, er findet kein Logis. In den Städten aber geht das nicht. Auf der andern Seite werden in den Landgemeinden nur auf ihren Wunsch Handwerker aufgenommen, und das ist ein großer Unterschied zwischen Stadt und Land. Könnte eine Verbindung und Annäherung zwischen Stadt und Land, namentlich bei größeren Städten, stattfinden, so wäre das das beste Auskunftsmittel. Es beruhen aber auch die Klagen auf Ursachen, die nur in den städtischen Innungen selbst zu suchen sind, auf Gebrechen, welche größtentheils seit nicht so langer Zeit eingeschlichen sind. Es sind schon mehrere der Art erwähnt worden, und ich will sie nicht nochmals erwähnen, sondern ich bringe nur einen Umstand zur Sprache. Und das ist die große Zahl der Lehrlinge, wodurch sich natürlich die Innungen selbst überfüllen müssen. Wie wird es jetzt damit gehalten? Von den großen Städten habe ich darin keine Erfahrung und rede daher nur von meiner Umgebung. Statt daß sonst der Meister einen Gesellen hielt, zieht er jetzt Lehrlinge heran, weil er dadurch wohlfeiler wegkommt, und namentlich nimmt er sie meistentheils vom Lande, weil er glaubt, daß diese gesünder erzogen sind, als in den Städten. Die Klagen liegen auch noch in andern Verhältnissen, die man einzeln nicht so her erzählen kann; wenn aber ein Abgeordneter unter Anderm gesagt hat, die Jahrmärkte thäten den Städten Schaden in Beziehung auf ihre Nahrung, so glaube ich das weniger, denn